

76. Was hat derjenige zu beweisen, welcher sich auf eine tatsächliche Genehmigung einer nichtigen letztwilligen Verfügung beruft?
L.R.G. 1340.

II. Civilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1882 i. S. R. (Bekl.) w. Erben
R. (Kl.) Rep. II. 344/82.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Kläger hatten ein Testament, worin die Beklagte zur Universallegatarin eingesetzt war, mit der Behauptung angefochten, daß dieselbe eine zu Gunsten eines staatlich nicht anerkannten Klosters unterschobene Person sei. Die Beklagte hat u. a. eingewendet, daß die Kläger bei der Verlassenschaftsverhandlung erklärt hätten, sie genehmigten das Testament zum Vollzuge.

Wegen des Beweises dieser Einrede giebt das reichsgerichtliche Urteil folgende

Gründe:

„Was sodann die Beweislast betrifft, so mag das Berufungsgericht mit Unrecht davon ausgegangen sein, daß immer außer dem Beweise der Kenntnis des Mangels des Testaments noch ein besonderer Beweis der Absicht, auf die Geltendmachung der Nichtigkeit zu verzichten, geführt werden müsse, obgleich diese Absicht sich in der Regel als rechtliche und logisch notwendige Folge aus der Thatsache des Vollzuges bei Kenntnis der Ungültigkeit ergeben wird. Allein die Entscheidung beruht nicht bloß darauf, daß dieser Beweis nicht angetreten worden sei, sondern auf dem weiteren selbständigen Grunde, daß die Beklagte die Kenntnis der Kläger von der behaupteten Nichtigkeit zur Zeit der Genehmigung zu beweisen habe, dieser Beweis aber nicht erbracht sei. — Hierdurch sind die Rechtsnormen über die Beweislast nicht verletzt, denn die Klage ist mit der Behauptung hinreichend begründet, daß die Beklagte eine unterschobene Person zu Gunsten der eigentlich bedachten, staatlich nicht anerkannten, klösterlichen Vereinigung sei, hiergegen erscheint die Geltendmachung des freiwilligen Vollzuges als eine Einrede, für welche die Beweislast der Beklagten obliegt; zur tatsächlichen Begründung dieser Einrede des Verzichtes auf die Geltendmachung „der Unförmlichkeit oder sonstigen Mängel“ genügt aber nicht

die Thatfache des Vollzuges allein, sondern es gehört dazu unzweifelhaft noch, daß der Kläger dasjenige, worauf er verzichtet haben soll, gekannt habe.“